



## Hundesteuersatzung der Gemeinde Leegebruch

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.I/01 S.154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl.I/01 S.298) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl.I/91 S.145) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl.I/99 S.231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl.I/01 S.287) hat die Gemeindevertretung Leegebruch in Ihrer Sitzung am 25.04.2002 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### Inhalt

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht
- § 2 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

1. Die Gemeinde Leegebruch erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist die zu persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Gemeindegebiet von Leegebruch.
2. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Leegebruch gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Steuerpflichtig ist ebenso, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
4. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

## § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, die nicht zu den gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 3 zählen, für:

a) den ersten Hund	30,00 Euro
b) den zweiten Hund	50,00 Euro
c) den dritten und jeden weiteren Hund	60,00 Euro
2. Die Steuer beträgt jährlich für gefährliche Hunde, wenn

a) ein gefährlicher Hund gehalten wird	240,00 Euro
b) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden je Hund	300,00 Euro
3. Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 2 Buchstabe a) und b) gelten:
  - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung von einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft,

Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

..3

- 3 -

- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder ähnliche Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen,
- d) Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- e) Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassenspezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a), solange der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass ihm die örtliche Ordnungsbehörde die Erlaubnis zum Halten dieses Hundes erteilt hat:
  - a. American Pitbull Terrier
  - b. American Staffordshire Terrier
  - c. Bullterrier
  - d. Staffordshire Bullterrier und
  - e. Tosa Inu
- f) Insbesondere bei Hunden nachfolgender genannter Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, ist der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a) auszugehen, solange nicht der Hundehalter im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist (Negativzeugnis entsprechend § 8 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 25.07.2000):
  - a. Alano,
  - b. Bullmastiff,
  - c. Cane Corso,
  - d. Dobermann,
  - e. Dogo Argentino,
  - f. Dogue de Bordeaux,
  - g. Mastiff,
  - h. Fila Brasileiro,
  - i. Mastino Napoletano,

- j. Mastin Espanol,
- k. Perro de Presa Canario,
- l. Perro de Presa Mallorquin und
- m. Rottweiler

..4

- 4 -

- 4. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 3**

#### **Steuerbefreiung**

- 1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Leegebruch aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- 3. Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
  - a) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
  - b) von Artisten oder Schaustellern für ihre Arbeit benötigt werden.
  - c) Hunde, die aus einem Tierheim aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt. Bei einer Weitergabe des Hundes an einen anderen Halter oder Rückgabe an ein Tierheim entfällt die Steuerbefreiung. Die anteilige Steuer ist dann nachzuerheben. Als Nachweis für den Erwerb des Hundes ist eine Bescheinigung des Tierheimes erforderlich.
- 4. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- 1. Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für die Hunde, die

- a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- b) von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- c) von Jagdausübungsberechtigten als Jagdhunde gehalten werden.

..5

- 5 -

2. Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
3. Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
4. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

## **§ 5**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

1. Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Leegebruch zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
3. Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Leegebruch schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des

§ 1 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Leegebruch endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

..6

- 6 -

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Jahres festgesetzt.
2. Die Steuer wird einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag für das ganze Jahr zum 01. Juli entrichtet werden.
3. Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde Leegebruch anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Leegebruch weggezogen ist, bei der Gemeinde Leegebruch abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Leegebruch zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

3. Für jeden Hund wird bei der Anmeldung zur Hundesteuer von der Gemeinde Leegebruch eine Hundesteuermarke vergeben. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Leegebruch die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

..7

- 7 -

4. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Leegebruch auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg - KAG- in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung -AO 1977-). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Leegebruch übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchst. b) des KAG vom 27.06.1991 (GVBl.I/91 S.145) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl.I/99 S.131), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl.I/01 S.287) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1, einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Leegebruch nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

- e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  - f) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße des bis zur Höhe in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG vom 27.06.1991 (GVBl.I/91 S.145) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

..8

- 8 -

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 03.11.1994 außer Kraft.